

## **Satzung**

### **für den Seniorenbeirat der Gemeinde Dörentrup vom 15.09.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung am 10. September 2015 nachstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Dörentrup beschlossen.

#### **Präambel**

**Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Dörentrup verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und Ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.**

**Aus diesem Grund wurde in der Gemeinde Dörentrup unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gegeben hat:**

#### **§1**

##### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Gemeinde Dörentrup.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Ratsmitglied der Gemeinde Dörentrup sein.
- (3) Der Beirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Dörentrup Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Beirat kann Anträge an den Rat der Gemeinde Dörentrup stellen. Diese werden entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Dörentrup behandelt. Der Seniorenbeirat wird umgehend über die Art und Terminierung der Bearbeitung der Anträge informiert.
- (5) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

## §2

### **Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates und der Gemeinde Dörentrup**

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden.
- (2) Der Seniorenbeirat benennt die Mitglieder und Stellvertreter als sachkundige Einwohner für die relevanten Ausschüsse.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich gem. §24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister bzw. den Rat wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, gehört und rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.
- (4) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

## §3

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder höchstes 12, jedoch mindestens 6 Mitglieder an.
- (2) Alle Beiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Dörentrup wohnhaft sein.
- (3) Jede im Rat der Gemeinde Dörentrup vertretene Fraktion, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und die Kirchen können je eine Person als **nicht stimmberechtigtes** Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus kann der / die Behindertenbeauftragte den Seniorenbeirat als **nicht stimmberechtigtes** Mitglied angehören.
- (4) Aus jedem Ortsteil der Gemeinde Dörentrup sollte mindestens 1 Person als stimmberechtigtes Mitglied dem Beirat angehören.

## §4

### **Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates**

- (1) Die Gemeindeverwaltung informiert alle Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Dörentrup mit Hauptwohnsitz gemeldet sind über die Möglichkeit, im Seniorenbeirat der Gemeinde Dörentrup mitzuarbeiten.
- (2) Bewerbungen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat sind schriftlich bei der Gemeinde Dörentrup unter Einhaltung der festgelegten Termine einzureichen.

(3) Alle Seniorinnen und Senioren, die sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat beworben haben, werden zu einem offenen Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch werden aus der Mitte der Bewerberinnen und Bewerber die 12 Mitglieder des Seniorenbeirates benannt. Bei Einstimmigkeit wird die so erstellte Mitgliederliste dem Rat zur Bestätigung vorgelegt. Sollte kein einstimmiges Ergebnis erzielt werden, wird ein Gremium aus Rat und bestehendem Seniorenbeirat anhand von vorher festgelegten Kriterien die Mitglieder bestimmen.

(4) Der Altenheimbeirat bestimmt – zusätzlich zu den 12 Mitgliedern - ein stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat.

## **§5 Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Dörentrup ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens stattzufinden.

## **§6 Vorsitz**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen.

( 2) Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V..

## **§7 Geschäftsordnung**

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Dörentrup zur Kenntnisnahme vor.

## **§8 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der jeweilige Beirat bleibt solange im Amt, bis eine neue Zusammensetzung beschlossen wird. Dieses muss spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattfinden.

**§9**  
**Ausscheiden**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod und bei Ausschluss eines Mitglieds.

(2) Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied durch 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausschließen. Der Ausschluss ist sachlich zu begründen und schriftlich niederzulegen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.